

05.04.2018

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.04.2018

Ltg.-**20/A-1/7-2018**

L-Ausschuss

der Abgeordneten Ing. Schulz, Hundsmüller, Ing. Huber, Edlinger, Dr. Sidl, Hogl,
Mag. Samwald, Mold, Heinrichsberger und Kasser

betreffend die **Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes
1980**

Derzeit ist die Agrarbezirksbehörde zuständige Verwaltungsstrafbehörde für die in
§ 50 Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980 genannten Delikte.

Diese Zuständigkeit ging auf § 1 Abs. 3 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951
zurück.

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Land- und
Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, wurde das Agrarbehördengesetz 1950 aufge-
hoben. Entsprechend den Erläuterungen zu diesem Gesetz kam dem Bundesgesetz-
geber durch die in Kraft getretene Aufhebung von Art. 12 Abs. 2 B-VG keine organi-
sationsrechtliche Kompetenz in Angelegenheiten der Bodenreform mehr zu.

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I
Nr. 87/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 regelt in Art. I Abs. 3 Z 1b, dass die
Verwaltungsverfahrensgesetze in Angelegenheiten der Bodenreform mit Ausnahme
des in diesen Angelegenheiten durchzuführenden Strafverfahrens nicht anzuwenden
sind. Die Zuständigkeit als Strafbehörde liegt daher bei der örtlich zuständigen „Be-
zirksverwaltungsbehörde“ und nicht mehr bei der „Agrarbehörde“.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. April 2018 möglich ist.